

**Lärmaktionsplanung für München – 4. Runde  
Entwurf des Lärmaktionsplans**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13487**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag der Referentin**

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.07.2024.  
Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

**II. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

**III. Abdruck von I. mit II.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z.K.

**IV. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)  
z.K.

Am.....

**Lärmaktionsplanung für München – 4. Runde  
Entwurf des Lärmaktionsplans**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13487**

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.07.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Mit Beschluss des Stadtrates, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05435 vom 23.03.2022 wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, den Lärmaktionsplan für München gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG fortzuschreiben.
<b>Inhalt</b>	In der Beschlussvorlage wird der Entwurf des Lärmaktionsplans, Runde 4, vorgestellt. Dieser enthält Vorschläge für Lärminderungsmaßnahmen für 18 Untersuchungsgebiete, übergeordnete strategische Maßnahmen, Vorschläge für Ruhige Gebiete und Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvor- schlag</b>	Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird gebilligt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, diesen Entwurf des Lärmaktionsplans öffentlich auszulegen. Die endgültige Fassung des Lärmaktionsplans wird dem Stadtrat nach der Auslegung und der Behandlung der Einwendungen bzw. Anregungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Lärminderungsplanung, Lärmaktionsplan
<b>Ortsangabe</b>	München



**Lärmaktionsplanung für München – 4. Runde  
Entwurf des Lärmaktionsplans**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13487**

3 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.07.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	2
1. Lärmaktionsplan für München, Runde 4 (Entwurf).....	3
2. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	3
2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1.....	4
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2.....	6
3. Untersuchungsgebiete .....	6
4. Lärminderungsmaßnahmen .....	8
4.1 Kleinräumige Maßnahmen in den 18 Untersuchungsgebieten.....	8
4.2 Übergeordnete stadtweite Strategien .....	12
5. Ruhige Gebiete .....	13
6. Bindungswirkung des Lärmaktionsplans .....	15
7. Finanzierung der Lärminderungsmaßnahmen .....	16
8. Weiteres Vorgehen .....	17
9. Klimaprüfung.....	17
10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	17
II. Antrag der Referentin .....	18
III. Beschluss.....	19

## I. Vortrag der Referentin

Die Europäische Union hat, um eine Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung zu erreichen, die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte am 30.06.2005 durch das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Mit dem Umsetzungsgesetz werden Änderungen und Ergänzungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Gemäß § 47d BImSchG waren durch die zuständigen Behörden erstmals bis zum 18.07.2008 Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, aufzustellen.

Zudem ist in § 47d BImSchG Folgendes geregelt:

- Die Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.
- Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden (also der zuständigen Fachreferate der Landeshauptstadt München) gestellt.
- Es ist eine mehrphasige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 47d BImSchG in Verbindung mit den Anhängen V und VI der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat der Lärmaktionsplan u.a. folgende Angaben zu enthalten:

- geltende Grenzwerte
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der Anzahl der lärmbeeinträchtigten Personen differenziert nach Lärmpegelbereichen, Angabe von Problemen und verbesserungswürdigen Situationen
- Dokumentation des Prozesses und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung
- vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung
- geplante Maßnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahre
- langfristige Strategien
- Informationen zu Ruhigen Gebieten
- Wirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analysen, Finanzmittel

Am 26.06.2013 hat die Vollversammlung des Stadtrates (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11894) den ersten Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt München verabschiedet. Dieser enthält neben konkreten lokal wirksamen Maßnahmen für festgelegte Untersuchungsgebiete auch übergeordnete Strategien, die einer flächendeckenden Lärminderung im Stadtgebiet dienlich sind.

Grundlage des Lärmaktionsplans 2013 sind die Lärmkarten für das Münchner Stadtgebiet aus dem Jahr 2007, welche die Lärmsituation für Straßenverkehr, Schienenverkehr (Straßenbahn, oberirdische U-Bahn) sowie den Lärm bestimmter Industrieanlagen darstellen. Im Jahr 2013 sowie im Jahr 2019 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) aktualisierte Lärmkarten für München veröffentlicht. Die Prüfung dieser Lärmkarten ergab jeweils, dass kein zusätzlicher Handlungsbedarf vorlag bzw. keine Fortschreibung des gültigen Lärmaktionsplans 2013 erforderlich war. Mit der Bekanntgabe des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt München in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz des Stadtrates am 21.09.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03804) wurde zuletzt die 3. Runde der Lärmaktionsplanung für München abgeschlossen.

Mit Beschluss vom 23.03.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05435) in Verbindung mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119) hat der Stadtrat das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, in der aktuellen 4. Runde der Lärmminde-  
rungsplanung den Lärmaktionsplan gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG im Benehmen mit den zuständigen Referaten fortzuschreiben. Ferner hat der Stadtrat das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) mit folgenden Arbeitsschritten beauftragt:

- Ermittlung von zusätzlichen Untersuchungsgebieten, für die im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans geeignete Lärmschutzmaßnahmen untersucht werden
- Koordinierung der Aktualisierung und Ergänzung der übergeordneten Strategien
- Fortschreibung der Ruhigen Gebiete in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- Absenkung der Anhaltswerte für die Prüfung, ob und inwieweit ein Straßenabschnitt als Untersuchungsgebiet in den Lärmaktionsplan aufzunehmen ist, auf 64 dB(A) für den  $L_{DEN}$  und 54 dB(A) für den  $L_{Night}$
- Durchführung der Maßnahmenplanung für die festgelegten Untersuchungsgebiete unter Heranziehung eines externen Dienstleistenden
- Durchführung der gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Heranziehung eines externen Dienstleistenden

## **1. Lärmaktionsplan für München, Runde 4 (Entwurf)**

Mit dieser Vorlage wird dem Stadtrat der Entwurf des Lärmaktionsplans, Runde 4 vorgelegt. Er enthält insbesondere Vorschläge für Lärmminde-  
rungsmaßnahmen für 18 Untersuchungsgebiete, übergeordnete strategische Maßnahmen, Vorschläge für Ruhige Gebiete und Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach den gesetzlichen Vorgaben wird der Lärmaktionsplan spätestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung auch im Hinblick auf Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird nach der Stadtratsbefassung öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Auslegung können sich auch die Bezirksausschüsse beteiligen. Die endgültige Beschlussfassung wird dem Stadtrat nach der Auslegung und der ggf. erforderlichen Anpassung der Unterlagen auf dieser Grundlage vorgelegt (voraussichtlich Q4 / 2024).

In den Punkten 2 bis 5 des Vortrags der Referentin sind die wesentlichen Ergebnisse des Lärmaktionsplans dargestellt. Der Entwurf des Lärmaktionsplans einschließlich 15 Anhängen liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

## **2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend den Vorgaben des § 47d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Aus diesem Grund erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in zwei Phasen:

- Phase 1: Information und Mitwirkung
- Phase 2: Überprüfung der Ergebnisse (förmliche Auslegung des Entwurfs)

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1

Die erste Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt München wurde hauptsächlich in Form eines sog. Online-Dialogs (digitale Teilnehmungsplattform) realisiert. Begleitet wurde der Online-Dialog durch zwei Präsenzveranstaltungen (Auftakt- und Abschlussveranstaltung) zu denen auch die Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz eingeladen waren. Der Gesamtprozess wurde von der Agentur „Zebralog“ moderiert und unterstützt.

Für den Online-Dialog wurde in Zusammenarbeit mit der Zebralog GmbH die Website [muenchen-leiser.de](https://muenchen-leiser.de) entwickelt, die es den Bürger\*innen der Landeshauptstadt u.a. ermöglichte, Beiträge zu aus Bürger\*innensicht besonders lärmbelasteten Orten sowie mögliche Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung abzugeben.

Der Online-Dialog war vom 02.05.2023 bis 31.05.2023 unter [muenchen-leiser.de](https://muenchen-leiser.de) zugänglich. Die Online-Beteiligung war barrierearm gestaltet und bot die Möglichkeit zur Teilnahme in deutscher und englischer Sprache. Der Fokus lag auf dem Thema Umgebungslärm durch Verkehrsträger und bestimmte industrielle Anlagen. Die Webseite bot Informationen zum Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung, einen FAQ-Bereich und zwei Teilnehmungsformate: einen Kartendialog und eine Ideensammlung. Der Kartendialog ermöglichte es, lärmbelastete Orte auf einer Karte abzubilden und Maßnahmen zur Minderung von Lärm vorzuschlagen. Die Ideensammlung erlaubte es den Teilnehmenden, eigene Beiträge zu stadtweit wirksamen Maßnahmen zur Lärminderung zu verfassen und die Ideen anderer zu bewerten.

Im Vorfeld und begleitend zum Teilnehmungsprozess via Online-Dialog erfolgte eine umfangreiche Werbekampagne unter Nutzung verschiedener Träger- und Telemedien (Plakate, Flyer, Rathaus-Umschau, Internetpräsenz der Landeshauptstadt München, soziale Medien). Zur Ansprache möglichst breiter Bevölkerungsschichten wurden die Printmedien neben Deutsch und Englisch in 4 weiteren Sprachen publiziert (Italienisch, Türkisch, Griechisch, Kroatisch). Die Auswahl der vorgenannten Sprachen erfolgte hierbei auf Grundlage der statistischen Kenndaten zur Bevölkerungsstruktur im Hinblick auf die Nationalität der in München wohnhaften Personen.

Ergebnisse der Bürgerbeteiligung:

Insgesamt wurden in dem Zeitraum der Online-Beteiligung 371 Beiträge (einschl. Mehrfachnennungen) zu lärmbelasteten Orten in München sowie lärmmindernden Maßnahmen abgegeben und veröffentlicht. Zusätzlich wurden über 200 Kommentare abgegeben, Zustimmungen zu Beiträgen via Abstimmung („Daumen hoch“) erfolgten mehr als 500 mal. Die folgende Tabelle 1 zeigt die Anzahl der Beiträge zu den einzelnen Kategorien (Fett-druck: Zuständigkeitsbereich der Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt München).

Tabelle 1: Beiträge aus der Online-Beteiligung

Thematik	Anzahl der Beiträge
<b>Städtische Straßen</b>	<b>212</b>
<i>davon verhaltensbezogener Lärm</i>	<i>107</i>
Bundesautobahnen	39
<b>Tram und U-Bahnverkehr</b>	<b>19</b>
Gewerbe	17
Kinder u. Jugendliche	15
Sonst. verhaltensbezogener Lärm	14
Strecken der DB AG	9
Luftverkehr	8
Baustellen(-fahrzeuge)	8
Gaststätten	6
<b>IED-Anlagen</b>	<b>1</b>
Sonstiges	23

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Mehrzahl der abgegebenen Beiträge Lärm durch Straßenverkehrswege betrifft; insbesondere erfolgte eine häufige Nennung von verhaltensbezogenem Verkehrslärm (sog. Autoposer und Tuner). Der Lärm durch Schienenverkehrswege nimmt im Vergleich zum Straßenverkehrslärm insgesamt eine untergeordnete Rolle ein.

Eine räumliche Verortung (Abb. 1) zeigt eine Häufung von Beiträgen in Pasing / Obermenzing (Meyerbeerstraße / Offenbachstraße) und Am Hart (Ingolstädter Straße). Diese beiden Gebiete wurden als zusätzliche Untersuchungsgebiete in den Lärmaktionsplan aufgenommen (siehe Punkt 3 des Vortrags der Referentin, Tabelle 2).

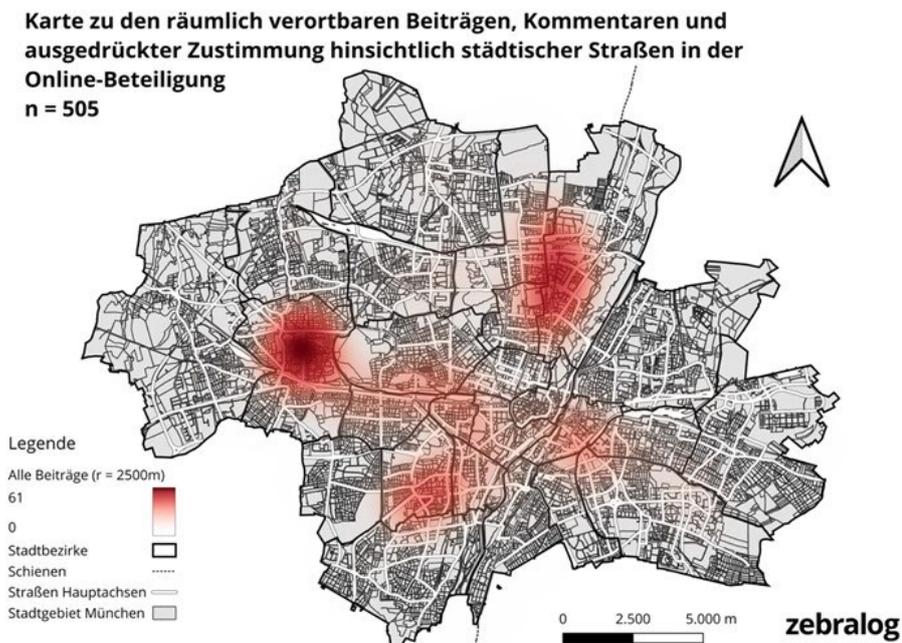


Abbildung 1

## 2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2

Die Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans erfolgt nach der Beschlussfassung des Stadtrats.

Um der Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben von Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse der städtischen Lärmaktionsplanung überprüfen zu können, wird der Entwurf des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Q3 / 2024 ausgelegt und parallel im Internet bereitgestellt. Die Öffentlichkeit wird aufgefordert, Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplans formlos beim Referat für Klima- und Umweltschutz einzureichen.

## 3. Untersuchungsgebiete

In München wurden in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Lärminderung umgesetzt, womit sich die Situation für die Bürger\*innen im Hinblick auf die Lärmbelastung kontinuierlich verbessert hat. Dennoch werden – wie auch in anderen Ballungsräumen – die für die Lärmaktionsplanung maßgebenden Anhaltswerte entlang des stark verkehrsbelasteten Hauptstraßennetzes in weiten Bereichen überschritten. Da nicht alle verbleibenden Bereiche mit Überschreitungen der Anhaltswerte im nächsten Lärmaktionsplan behandelt werden können, ist es im Sinne einer zielgerichteten Lärminderungsplanung erforderlich, Belastungsschwerpunkte zu erfassen und Untersuchungsgebiete zu lokalisieren, für die prioritär Lärminderungsmaßnahmen geprüft werden.

Die Auswahl von Untersuchungsgebieten erfolgte entsprechend der Beschlusslage (vgl. Punkt 2 der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05435) durch das Referat für Klima- und Umweltschutz nach einem definierten Procedere. Maßgeblich für die Festlegung der Untersuchungsgebiete waren dabei die absolute Höhe des Lärmpegels und die Anzahl der betroffenen Einwohner\*innen in einem bestimmten Bereich. Hieraus wurde ein sogenanntes Lärmbewertungsmaß errechnet, welches die Betroffenheit eines Bereichs quantifiziert und die Identifizierung besonders lärm betroffener Gebiete ermöglichte. Auf dieser Grundlage wurden 10 neue Untersuchungsgebiete festgelegt. Details hierzu sind Kapitel 9 des Entwurfs des Lärmaktionsplans (Anlage 1) zu entnehmen.

Darüber hinaus wurden die Untersuchungsgebiete aus dem gültigen Lärmaktionsplan 2013, für die der Stadtrat eine erneute Untersuchung beschlossen hat und bis heute nicht bereits Maßnahmen in anderen Verfahren umgesetzt wurden, erneut berücksichtigt – hieraus ergeben sich 6 weitere Untersuchungsgebiete. Ferner wurden 2 zusätzliche Untersuchungsgebiete auf Basis der Ergebnisse des Online-Dialogs zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den Lärmaktionsplan aufgenommen – hierbei handelt es sich um diejenigen Bereiche, die im Zuge der Beteiligung seitens der Bürger\*innen besonders oft als lärm belastet genannt wurden.

In der folgenden Tabelle 2 sowie in Abbildung 2 findet sich eine Übersicht mit allen Untersuchungsgebieten für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz wurde bereits im September 2023 über die ausgewählten Untersuchungsgebiete informiert.

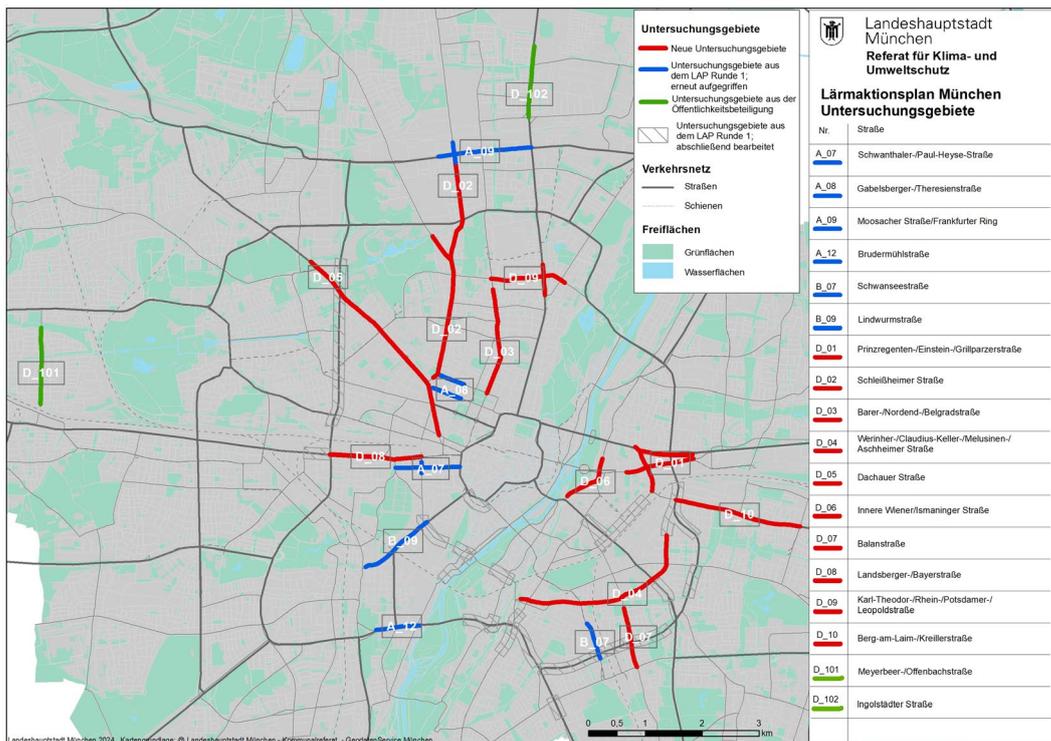


Abbildung 2: Übersicht der Untersuchungsgebiete

Tabelle 2: Untersuchungsgebiete

Untersuchungsgebiete aus dem Lärmaktionsplan Runde 1; erneut aufgegriffen	
A_07	Schwanthalerstraße / Paul-Heyse Straße
A_08	Gabelsbergerstraße / Theresienstraße
A_09	Moosacher Straße / Frankfurter Ring
A_12	Brudermühlstraße
B_07	Schwannsee-Straße
B_09	Lindwurmstraße
Neue Untersuchungsgebiete	
D_01	Prinzregentenstraße / Einsteinstraße / Grillparzerstraße
D_02	Schleißheimer Straße
D_03	Barerstraße / Nordendstraße / Belgradstraße
D_04	Werinherstraße / Claudius-Keller-Straße / Melusinenstraße / Aschheimer Straße
D_05	Dachauer Straße
D_06	Innere Wiener Straße / Ismaninger Straße
D_07	Balanstraße
D_08	Landsberger Straße / Bayerstraße
D_09	Rheinstraße / Potsdamer Straße / Karl-Theodor-Straße / Leopoldstraße
D_10	Berg-am-Laim-Straße / Kreillerstraße
Untersuchungsgebiete aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	
D_101	Meyerbeerstraße / Offenbachstraße
D_102	Ingolstädter Straße

Bei den Straßenabschnitten der Untersuchungsgebiete handelt es sich in aller Regel um regionale und örtliche 2- bis 4-spurige Hauptverkehrsstraßen, die überwiegend inmitten beidseitig geschlossener, mehrgeschossiger Wohnbebauung – in einigen Fällen auch zur Straße offenen Zeilenbebauung – verlaufen. In einem Teil der Untersuchungsgebiete verkehrt neben dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) auch die Straßenbahn.

#### 4. Lärminderungsmaßnahmen

Für die festgelegten Untersuchungsgebiete wurden in einem referatsübergreifenden Arbeitskreis zusammen mit einem vom Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragten externen schalltechnischen Beratungsbüro mögliche Maßnahmen untersucht und bewertet. Im Rahmen der Maßnahmendiskussion wurden bei der Abwägung neben den Belangen des Lärmschutzes auch weitere wesentliche Belange (städtebauliche Belange, Belange des ÖPNV etc.) berücksichtigt.

In Punkt 4.1 des Vortrags der Referentin sind diese Maßnahmenvorschläge für die 18 Untersuchungsgebiete tabellarisch zusammengefasst. Für die in der Tabelle enthaltenen Maßnahmenvorschläge hat im Rahmen des referatsübergreifenden Arbeitskreises unter Beteiligung aller Fachreferate bereits eine Vorprüfung stattgefunden. Nur Maßnahmen, die der Vorprüfung standgehalten haben (d.h. die Umsetzung dieser Maßnahmen ist prinzipiell in dem jeweiligen Untersuchungsgebiet möglich), wurden in den Entwurf des Lärmaktionsplans aufgenommen.

Mit dem Lärmaktionsplan wird aber noch nicht die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen beschlossen. Die Umsetzung von Maßnahmen ist in § 47d Abs. 6 in Verbindung mit § 47 Abs. 6 BImSchG geregelt. Danach sind die Maßnahmen eines Lärmaktionsplans von den zuständigen städtischen Fachreferaten nach den einschlägigen fachgesetzlichen Eingriffsgrundlagen zu prüfen (vgl. Punkt 6 des Vortrags der Referentin).

Die Bereiche im Stadtgebiet, in denen Überschreitungen der Anhaltswerte auftreten, und die im vorliegenden Lärmaktionsplan nicht als Untersuchungsgebiet berücksichtigt werden konnten, werden bei der turnusmäßigen Fortschreibung<sup>2</sup> des Lärmaktionsplans erneut einer Prüfung unterzogen.

Zudem kommt in diesen Gebieten auch die Wirkung der übergeordneten strategischen Maßnahmen mit dem Ziel einer stadtweiten Lärminderung zum Tragen. Die übergeordneten Strategien sind in Kapitel 4.2 des Vortrags der Referentin aufgeführt.

##### 4.1 Kleinräumige Maßnahmen in den 18 Untersuchungsgebieten

– Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit:

Eine im Lärmaktionsplan häufig vorgeschlagene Maßnahme (Prüfauftrag) ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Der Grund hierfür ist, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung eine wirksame, vergleichsweise preiswerte und kurzfristig realisierbare Maßnahme zur Lärminderung ist. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h bewirkt eine Pegelminderung um 2 bis 3 dB(A); die Reduzierung von 60 km/h auf 50 km/h bewirkt eine Pegelminderung um 1 bis 2 dB(A).

Bei der Entscheidung, Tempo 30 als Lärmschutzmaßnahme vorzuschlagen, wurden sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer\*innen gewürdigt als auch die Interessen anderer Anlieger\*innen in Rechnung gestellt, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch die Verlagerung des Verkehrs eintreten kann. Dies erfolgte gemäß folgender Methodik:

- 1) Ist bei Geschwindigkeitsreduzierungen im untersuchten Straßenabschnitt davon

auszugehen, dass Verkehr in akustisch relevantem Maß in benachbarte Straßenabschnitte ausweicht, so wird für den betrachteten Abschnitt kein Prüfauftrag für Tempo 30 ausgesprochen.

2) Gehört der untersuchte Straßenabschnitt dem Sekundärnetz (örtliche Hauptverkehrsstraßen) an, so kann für den betrachteten Abschnitt ein Prüfauftrag für Tempo 30 ganztags ausgesprochen werden.

3) Gehört der untersuchte Straßenabschnitt dem Primärnetz (überregionale oder regionale Hauptverkehrsstraßen) an oder ist er Bestandteil des Vorbehaltsnetzes für den Wirtschaftsverkehr, so kann für den betrachteten Abschnitt nur ein Prüfauftrag für Tempo 30 in der Nacht (22 bis 6 Uhr) ausgesprochen werden.

4) Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30) ergibt sich für das straßenraumgebundene ÖPNV-Angebot (Tram / Bus) eine Verlängerung der Fahrzeiten. Dies kann zum einen zu einer sinkenden Attraktivität für die Fahrgäste durch längere Reisezeiten und mögliche Anschlussverluste und zum anderen durch die zeitliche Streckung der Umläufe zu einem Mehrbedarf an Fahrzeugen und Fahrpersonal führen. Aufgrund der derzeitigen personellen Engpässe kann dies im ungünstigsten Fall zu einer Reduzierung des Angebots an Verkehrsleistungen führen. Daher werden die Belange des ÖPNV bei der Prüfung der Geschwindigkeitsreduzierung berücksichtigt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erfolgt hierzu eine Vorabprüfung, im Zuge derer in Abschnitten, in denen ein erhebliches Konfliktpotential mit den Belangen des ÖPNV erkennbar wird, die Maßnahme Tempo 30 bereits aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen bzw. auf den Nachtzeitraum zurückgenommen wird.

5) Für die verbleibenden Abschnitte, in denen eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgeschlagen wird, erfolgt im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren für die verkehrsrechtliche Anordnung (nach Beschlussfassung des Lärmaktionsplans) eine Detailprüfung durch das Mobilitätsreferat unter Einbindung der MVG. Sollten in diesem Fall erhebliche Konflikte mit den Belangen des ÖPNV zu Tage treten, würde demnach von einer Umsetzung der Maßnahme abgesehen werden. In Abschnitten mit erhöhter Luftschadstoffbelastung wie z.B. der Moosacher Straße wird zudem die Auswirkung der Reduzierung der Geschwindigkeit auf die Luftschadstoffbelastung betrachtet.

#### – Straßenraumgestaltung:

Die Umgestaltung des Straßenraums kann durch eine Vergrößerung des Abstands zwischen Lärmquelle und Hausfassade (Immissionsort) zur Lärminderung beitragen und wird im Lärmaktionsplan ebenfalls in mehreren Untersuchungsgebieten vorgeschlagen (Prüfauftrag).

Die erzielbare Pegelminderung ist abhängig von der Straßenraumgeometrie, im Durchschnitt kann eine Minderung von ca. 1 dB(A) erreicht werden.

Teilweise decken sich die Prüfaufträge des Lärmaktionsplans für eine Straßenraumgestaltung mit bereits in Planung befindlichen Radentscheidmaßnahmen des Mobilitätsreferats.

Neben den oben beschriebenen Maßnahmen werden für die Untersuchungsgebiete weitere technische und bauliche Maßnahmen vorgeschlagen. In nachfolgender Tabelle sind die Ergebnisse der Maßnahmenplanung tabellarisch zusammengefasst.

Die für die Untersuchungsgebiete vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. Wirkungsanalysen und Kosten-Nutzen-Analysen werden ausführlich im Entwurf des Lärmaktionsplans (Anlage 1, Kap. 9.2.1, 10.1 und 10.2) beschrieben.

Die Wechselwirkungen der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen untereinander (insbesondere Straßenraumumgestaltung einschließlich der Umsetzung baulicher Radwege mit Tempo 30) und mögliche daraus resultierende Planungsrestriktionen werden im weiteren Verfahren eingehend unter Berücksichtigung aller maßgeblich fachlichen Belange geprüft und hieraus geeignete Handlungsoptionen abgeleitet.

**Tabelle 3: Maßnahmenvorschläge (Prüfaufträge) für die Untersuchungsgebiete des LAP Runde 4**

■ Maßnahmenvorschlag (Prüfauftrag) ■ Maßnahme bedingt möglich		Tempo 30 ganztags	Tempo 30 nachts (22 – 6 Uhr)	Tempo 50 ganztags	Fahrbahnsanierung	Verkehrsverlagerung	LSA-Koordinierung	Straßenraumgestaltung	Rasengleis	Lärmschutz am Ausbreitungsweg	Passiver Schallschutz
UG Nr.	Straßenname										
A 07	Paul-Heyse-Straße	■			■ <sup>1</sup>		■	■			■
	Schwanthalerstraße		■		■ <sup>1</sup>		■	■			■
A 08	Gabelsbergerstraße	■			■ <sup>2</sup>						■
	Theresienstraße	■									■
A 09	Moosacher Straße			■ <sup>3</sup>							■
	Frankfurter Ring			■							■
	Schleißheimer Straße							■			■
A 12	Brudermühlstraße						■		■ <sup>4</sup>	■	
B 07	Schwanseestraße	■					■		■ <sup>3</sup>	■	
B 09	Lindwurmstraße von Kapuzinerstraße bis Bahnüberführung						■				■
	Lindwurmstraße von Bahnüberführung bis Kidlerstraße						■				■
D 01	Prinzregentenstraße		■		■ <sup>2</sup>		■				■
	Grillparzerstraße von Prinzregentenstraße bis Einsteinstraße						■				■
	Grillparzerstraße von Einsteinstraße bis Haidenauplatz						■				■
	Einsteinstraße		■				■				■
D 02	Schleißheimer Straße von Bertholdstraße bis Petuelring						■			■	

<sup>1</sup> Fahrbahnsanierung erfolgt im Zuge der Straßenraumgestaltung

<sup>2</sup> Punktuell akustisch auffällige Oberflächenmerkmale werden im Zuge des Straßenunterhalts kleinräumig saniert

<sup>3</sup> Wechselwirkungen mit den Belangen der Luftreinhaltung sind zu prüfen; eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist zu vermeiden

<sup>4</sup> Vorschlag: Schließung einer Baulücke; Grundstück befindet sich jedoch nicht in städtischem Eigentum

■ Maßnahmvorschlag (Prüfauftrag) ■ Maßnahme bedingt möglich		Tempo 30 ganztags	Tempo 30 nachts (22 – 6 Uhr)	Tempo 50 ganztags	Fahrbahnsanierung	Verkehrsverlagerung	LSA-Koordinierung	Straßenraumgestaltung	Rasengleis	Lärmschutz am Ausbreitungsweg	Passiver Schallschutz
UG Nr.	Straßenname										
	Schleißheimer Straße von Petuelring bis Hohenzollernstraße	■									■
	Schleißheimer Straße von Hohenzollernstraße bis Theresienstraße	■					■				■
	Lerchenauer Straße	■									■
	Maßmannstraße	■									■
D 03	Barerstraße / Nordendstraße von Theresienstraße bis Hohenzollernstraße		■ <sup>5</sup>		■ <sup>6</sup>		■				■
	Belgradstraße von Hohenzollernstraße bis Detouchesstraße		■				■				■
D 04	Aschheimer Straße / Melusinenstraße / Claudius-Kellerstraße von Grafinger Straße bis Balanstraße	■						■			■
	Werinherstraße / Ichostraße von Balanstraße bis Giesinger Berg	■						■			■
D 05	Dachauer Straße von Lampadiusstraße bis Leonrodstraße			■					■ <sup>7</sup>		■
	Dachauer Straße von Leonrodstraße bis Stiglmaierplatz		■		■ <sup>2</sup>						■
	Dachauer Straße von Stiglmaierplatz bis Elisenstraße	■ <sup>5</sup>									■
D 06	Innere Wiener Straße / Ismaninger Straße						■				■
D 07	Balanstraße von Schlesierstraße bis Chiemgaustraße	■ <sup>8</sup>					■				■
	Balanstraße von Chiemgaustraße bis Ständlerstraße						■				■
D 08	Landsberger Straße		■						■ <sup>6</sup>		■
	Bayerstraße		■								■

<sup>5</sup> Eine Prüfung möglicher Konflikte mit dem Trambahnverkehr ist erforderlich.

<sup>6</sup> In diesem Untersuchungsabschnitt gibt es mehrere Oberflächenmerkmale im Bereich des Gleiskörpers. Diese werden von der MVG kleinräumig ausgebessert.

<sup>7</sup> perspektivisch ab 2035

<sup>8</sup> Aufgrund der hohen Betroffenheit des ÖPNV soll zu einer Verminderung möglicher Fahrzeitverluste von Tempo 30 ganztags im gesamten Untersuchungsgebiet abgesehen werden. Da im nördlichen Bereich mehr Betroffenheiten sind und dort in Teilbereichen bereits Tempo 30 vorgeschrieben ist, wird Tempo 30 tagsüber ausschließlich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets empfohlen.

■ Maßnahmvorschlag (Prüfauftrag) ■ Maßnahme bedingt möglich		Tempo 30 ganztags	Tempo 30 nachts (22 – 6 Uhr)	Tempo 50 ganztags	Fahrbahnsanierung	Verkehrsverlagerung	LSA-Koordinierung	Straßenraumgestaltung	Rasengleis	Lärmschutz am Ausbreitungsweg	Passiver Schallschutz
UG Nr.	Straßenname										
D 09	Karl-Theodor-Straße / Rheinstraße	■					■				■
	Potsdamer Straße von Leopoldstraße bis Ungererstraße	■									■
	Leopoldstraße	■									■
D 10	Berg-am-Laim-Straße zwischen Innsbrucker Ring und Schlüsselbergstraße		■								■
	Berg-am-Laim-Straße / Kreillerstraße zwischen Schlüsselbergstraße und Bertschstraße		■						■ <sup>6</sup>		■
D 101	Offenbachstraße / Meyerbeerstraße von Nusselstraße bis Verdistraße										■
D 102	Ingolstädter Straße von Maria-Probst-Straße bis Anton-Will-Straße		■								■

## 4.2 Übergeordnete stadtweite Strategien

Die übergeordnete strategische Lärmaktionsplanung auf gesamtstädtischer Ebene hat das Ziel, eine flächendeckende Lärminderung zu erreichen. Es wurden insbesondere verkehrslenkende und -planerische Maßnahmen wie Verkehrsverflüssigung, Förderung der lärmarmen Verkehrsträger und Verminderung des motorisierten Individualverkehrs diskutiert und vorgeschlagen. Auch Beratung und Information von Bürger\*innen und Betrieben spielen eine wichtige Rolle.

Hierbei konnte auf Planungen benachbarter Fachdisziplinen (z.B. Verkehrsentwicklungsplanung, Luftreinhalteplan) zurückgegriffen werden. Einige Maßnahmen (wie Verkehrsreduzierung und -verflüssigung) konnten direkt aus dem Luftreinhalteplan übernommen werden, da sie sowohl zu einer Reduzierung der Luftschadstoffe als auch zu einer Lärminderung führen.

Die in nachfolgender Tabelle 4 dargestellten vorgeschlagenen Strategien zur Lärminderung werden ausführlich im Entwurf des Lärmaktionsplans (Anlage 1, Kap. 10.2) beschrieben.

**Tabelle 4: Übergeordnete stadtweite Strategien zur Lärminderung**

Maßnahme A)	Verkehrsverflüssigung – Grüne Welle
Maßnahme B)	Umweltorientierte Verkehrssteuerung
Maßnahme C)	Umleitung des Lkw-Durchgangsverkehrs auf den Münchner Autobahnring A 99 auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG und § 45 Abs. 1 StVO
Maßnahme D)	Wirtschaftsverkehr
Maßnahme E)	Handlungsprogramm Mittlerer Ring
Maßnahme F)	Mobilitätsmanagement
Maßnahme G)	Parkraummanagement
Maßnahme H)	Förderung des allgemeinen ÖPNV
Maßnahme I)	Maßnahmen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Maßnahme J)	Ausbau Park and Ride (P+R), Bike and Ride (B+R)
Maßnahme K)	Förderung Fahrradverkehr
Maßnahme L)	Nahmobilität
Maßnahme M)	Leise-Reifen-Kampagne
Maßnahme N)	Förderung Elektromobilität
Maßnahme O)	Förderung der Shared-Mobility
Maßnahme P)	Lärmindernde Fahrbahnbeläge

## 5. Ruhige Gebiete

Gemäß § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist es ein weiteres Ziel der Lärmaktionsplanung, Ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die EU-Kommission empfiehlt, dass bei der Auswahl insbesondere Erholungsflächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, berücksichtigt werden sollten, da diese eine Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln der geschäftigen Stadtumgebung bieten können. Ruhige Gebiete tragen zu einer höheren Attraktivität der Stadt bei, weil die Naherholungsmöglichkeiten im weiteren Wohnumfeld erhalten und geschützt werden. Außerdem entfällt für die Bewohner\*innen oft die Notwendigkeit, entferntere Erholungsgebiete anzufahren; dadurch sinkt das Aufkommen im motorisierten Freizeitverkehr. Der Schutz von Ruhigen Gebieten ist somit ein Beitrag zum Erhalt einer hohen Lebensqualität in München.

Verbindliche Vorgaben, was unter Ruhigen Gebieten zu verstehen ist, enthält weder die Umgebungslärm-Richtlinie der EU noch das Bundesgesetz, das die Umsetzung in deutsches Recht regelt (§ 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Daher wurden mit Hilfe eines externen Gutachters für München geeignete Auswahlkriterien und Vorschläge für Erholungsflächen, die als Ruhige Gebiete in Frage kommen, erarbeitet.

Die Beurteilungsgrundlagen für die möglichen Kriterien wurden in mehreren Gebietskulisen zusammengestellt, diskutiert und überlagert. Für die Kriterien

- Immissionspegel  $L_{DEN}$  auf Grundlage der Überlagerung der Straßen-, Schienen- und Gewerbelärmkartierungen,
- geeignete Flächenkategorien gemäß FNP mit Erholungsfunktion sowie
- Gebietsgröße

wurden in Abstimmung mit Referat für Stadtplanung und Bauordnung geeignete Maßgaben ermittelt. Daraus ergab sich die Auswahl potenziell Ruhiger Gebiete. In der weiteren

verwaltungsinternen Bewertung wurden die Vorschläge auf verschiedene mögliche Konflikte geprüft, bei denen Ruhige Gebiete den Abwägungsspielraum in Bezug auf benachbarte Entwicklungen beeinflussen bzw. einschränken, wenn dem Schutz der Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme von Lärm eine hohe Priorität eingeräumt wird. Diese möglichen Interessenskonflikte, z.B. gegenüber benachbarter Gewerbebebauung oder einer langfristigen Siedlungsentwicklung, konnten für die nun vorgeschlagenen Ruhigen Gebiete (siehe Tab. 5) – die mit dem finalen Lärmaktionsplan Runde 4 in Q4 / 2024 formal ausgewiesen werden sollen – ausgeräumt werden.

Lage und Abgrenzung der Ruhigen Gebiete sind in Abbildung 3 dargestellt.

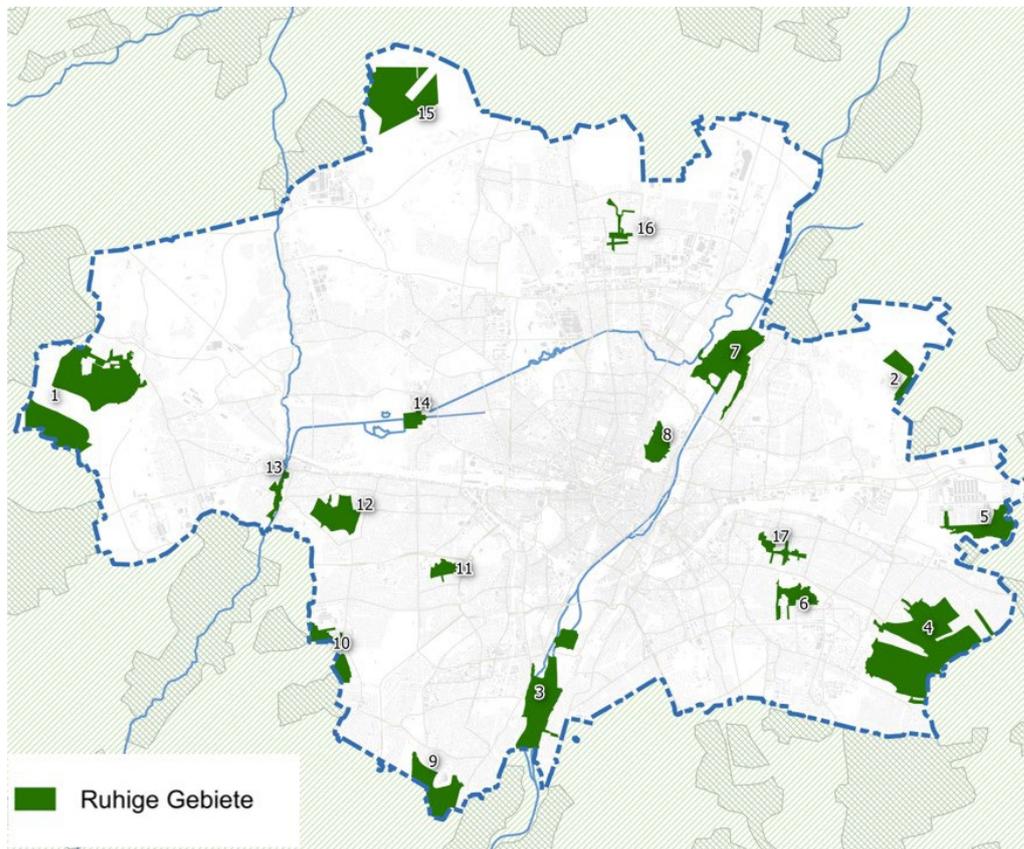


Abbildung 3: Übersicht der Ruhigen Gebiete

Tabelle 5: Ruhige Gebiete

<b>Ruhige Gebiete</b> mit einer flächendeckend geringen Lärmbelastung ( $L_{DEN} < 55 \text{ dB(A)}$ ) geeigneter Flächennutzung und Erholungsfunktion und einer Mindestgröße von 20 ha <b>Fettdruck: bestehendes Ruhiges Gebiet aus dem LAP 2013</b>	
Name	Größe (ha)
<b>1 Aubinger Lohe / Mooschwaige</b>	291
2 Moosgrund	40
<b>3 Isar Süd</b>	171
<b>4 Truderinger Wald</b>	414
5 Riemer Park	72

6 Ostpark	41
7 <b>Englischer Garten (Nord)</b>	156
8 Englischer Garten (Süd)	42
9 <b>Warnberger Feldflur</b>	96
10 <b>Fürstenrieder Wald</b>	46
11 Westpark (West)	22
12 Baumschule Blumenau	82
13 Pasinger Stadtpark	20
14 Nymphenburger Park	20
<b>15 Niedermoorlandschaft / nördl. Würmkanal u. Schwarzhölzl</b>	211
16 Am Hart Kleingärten	20
17 Josephsburg	26

#### – Wirkungen der Festlegung

Dem Richtlinien- und Gesetzgeber geht es bei den Ruhigen Gebieten um die Vermeidung der Lärmzunahme und weniger um eine Verringerung der vorhandenen Lärmbelastung. Ruhige Gebiete erhalten ein zusätzliches qualitatives Bewertungsmoment in der Stadtentwicklungsplanung. Die Festlegung von Ruhigen Gebieten erfordert von den zuständigen Behörden bei zukünftigen Planungen eine Berücksichtigung und Abwägung der Belange Ruhiger Gebiete und schränkt ggf. ihren Ermessensspielraum ein. Eine in jedem Fall zwingende Vorgabe - etwa im Sinne eines Verbotes von lärm erhöhenden Maßnahmen in den Ruhigen Gebieten - ist damit jedoch nicht verbunden. Eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf Dritte wie z.B. individuelle Abwehransprüche privater Eigentümer\*innen, ist nicht erkennbar.

#### – potentielle Relativ Ruhige Gebiete:

Echt Ruhige Gebiete mit geringen Lärmpegeln lassen sich vor allem in den Randlagen der Landeshauptstadt München ausmachen. Innerstädtisch existieren aufgrund der üblichen urbanen Abläufe kaum großflächige Ruhige Gebiete. Für die Wohnbevölkerung sind aber auch Bereiche wertvoll, die zwar keine flächendeckend geringen Lärmpegel aufweisen, aber eine hohe (Nah-)Erholungsfunktion haben und eine relative Ruhe bieten, weil sie in ihrer Kernfläche deutlich ruhiger sind als am Rand.

Zusätzlich zu den „Ruhigen Gebieten“ wurden daher potentielle „Relativ Ruhige Gebiete“ ermittelt. Diese werden im Lärmaktionsplan lediglich hinweislich dargestellt, eine formale Ausweisung erfolgt jedoch nicht, da für diese Freiräume, die für eine zukünftige Ausweisung als Ruhige Gebiete in Frage kommen, noch nicht alle möglichen Konfliktpunkte geklärt werden konnten.

## 6. Bindungswirkung des Lärmaktionsplans

- Der Lärmaktionsplan ist eine querschnittsorientierte Planung. Er hat keine unmittelbare Außenwirkung, wirkt sich aber auf andere Planungen wie z.B. Verkehrspläne aus.
- Aus den §§ 47c, 47d ergibt sich für den einzelnen Bürger kein Rechtsanspruch auf die Einhaltung verbindlicher Grenzwerte. Auch die EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt keine Grenzwerte vor.

- Zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Lärmaktionsplan vorgeschlagen werden, verweist § 47d Abs. 6 auf § 47 Abs. 6 BImSchG. Danach sind die Maßnahmen eines Lärmaktionsplans von den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.
- § 47d Abs. 6 in Verbindung mit § 47 Abs. 6 BImSchG enthält also keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf fachgesetzliche Eingriffsgrundlagen.
- Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln.

## 7. Finanzierung der Lärminderungsmaßnahmen

### a) Allgemein

Der Bundesgesetzgeber hat mit Erlass des § 47 e Abs. 1 BImSchG die Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung grundsätzlich den Gemeinden zugewiesen. Das im Jahr 2005 in Kraft getretene Gesetz enthält jedoch keinerlei Finanzierungsregelungen. Ursprünglich war in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesvorlage eine Finanzierung der Lärmkartierung bzw. der Umsetzung von Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehen. Diese Änderung/Ergänzung des GVFG ist jedoch im o.a. Gesetz nicht mehr enthalten.

Das RKU vertritt deshalb bereits seit dem Jahr 2005 beim Bayerischen als auch Deutschen Städtetag sowie in allen Stellungnahmen gegenüber anderen Institutionen und Behörden die Meinung, dass es angesichts der schlechten städtischen Haushaltslage schwierig ist, ohne ausreichende Finanzmittel für die Verwaltungsaufgaben sowie für die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, den Lärmschutz für die Bevölkerung zu verbessern.

Dennoch hat es der deutsche Gesetzgeber bis heute versäumt, die Kommunen mit einer hinreichenden Finanzierung für die Lärminderungsplanung und deren aufwändigen Umsetzung auszustatten.

### b) Schallschutzfensterprogramm

Der Stadtrat hat am 16.12.2009 ein städtisches Schallschutzfensterprogramm mit einem Finanzvolumen von ursprünglich 900.000 € (nach Konsolidierung 810.000 €) beschlossen (Vorlage Nr. 08 / 14 V 03376).

Die Mittel sind im Vermögenshaushalt des Referats für Klima- und Umweltschutz eingestellt.

### c) weitere Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan enthält Maßnahmenvorschläge – wie z.B. Anordnung von Tempo 30, Straßenraumumgestaltung – für die in Punkt 4.1 des Vortrags der Referentin genannten Untersuchungsgebiete.

Mit dem Lärmaktionsplan wird aber noch nicht die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen beschlossen. Nach § 47d Abs. 6 in Verbindung mit § 47 Abs. 6 BImSchG sind die Maßnahmen eines Lärmaktionsplans von den zuständigen städtischen Fachreferaten nach den einschlägigen fachgesetzlichen Eingriffsgrundlagen zu prüfen (vgl. Punkt 6 des Vortrags der Referentin).

Im Falle eines positiven Prüfergebnisses sind die Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Ggf. sind zur Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Straßenraumumgestaltung)

entsprechende Stadtratsbeschlüsse erforderlich, die auch die Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln regeln.

## 8. Weiteres Vorgehen

Nach Billigung des Entwurfs des Lärmaktionsplans durch den Stadtrat hat das Referat für Klima- und Umweltschutz folgendes weitere Vorgehen geplant:

- |   | geplant für: |
|---|--------------|
| 1) Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird nach der Stadtratsbefassung öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Auslegung können sich auch die Bezirksausschüsse beteiligen.   | 08 / 2024    |
| 2) Zeitgleich mit der Auslegung:<br>Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird der Regierung von Oberbayern zur Vorabstimmung im Hinblick auf eine Herstellung des Einvernehmens übermittelt (nach Art. 4 BaylmschG bedürfen Lärmaktionspläne des Einvernehmens der Regierung).  |              |
| 3) Die schriftlichen Einwendungen aus der Auslegungsphase werden durch die beteiligten Fachreferate und den externen Gutachter bearbeitet. Ggf. erfolgt eine Änderung oder Ergänzung des Lärmaktionsplans.  | 09 / 2024    |
| 4) Die Beschlussvorlage für den Lärmaktionsplan inkl. Abstimmung mit den beteiligten Fachreferaten wird erstellt.   | ab 10 / 2024 |
| 5) Der Lärmaktionsplan wird dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.  | 12 / 2024    |
| 6) Das Referat für Klima- und Umweltschutz stellt das Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern her.  | 12 / 2024    |
| 7) Zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Lärmaktionsplan vorgeschlagen werden, verweist § 47d Abs. 6 auf § 47 Abs. 6 BImSchG. Danach sind die Maßnahmen eines Lärmaktionsplans von den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung (hier: Fachreferate der Landeshauptstadt München) nach den einschlägigen fachgesetzlichen Eingriffsgrundlagen zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfergebnisses nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. | ab 2025      |

## 9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## 10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Mobilitätsreferat, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Gesundheitsreferat abgestimmt.

Das Baureferat sowie das Gesundheitsreferat haben die Beschlussvorlage ohne Maßgaben mitgezeichnet. Die in den Mitzeichnungsschreiben des Mobilitätsreferats (siehe

Anlage 2) sowie des Referats für Stadtplanung und Bauordnung (siehe Anlage 3) enthaltenen Hinweise wurden in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Lärmaktionsplan in seiner Gesamtheit ist nicht stadtbezirksbezogen, sondern ein Instrument zur stadtweiten generellen Verminderung und Vermeidung von Lärm. Die Einbindung der Bezirksausschüsse ist, wie unter Punkt 3 des Referentenantrags ausgeführt, im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgesehen.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Mobilitätsreferat, das Baureferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Gesundheitsreferat sowie die Münchner Verkehrsgesellschaft haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte Entwurf des Lärmaktionsplans einschließlich des darin enthaltenen Maßnahmenkonzepts wird gebilligt.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, diesen Entwurf des Lärmaktionsplans öffentlich auszulegen.
3. Im Rahmen der unter Antragspunkt 2 genannten Auslegung wird den Bezirksausschüssen die Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet.
4. Die endgültige Fassung des Lärmaktionsplans wird dem Stadtrat nach der Auslegung und der Behandlung der Einwendungen bzw. Anregungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause  
Bürgermeister

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z.K.

**V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z.K.

Am.....